

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1.20 M., monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 15 Pfg. Nach auswärts Postzusatz 1/20 Pfg.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P. A. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die festgesetzte Preistabelle kostet 15 Pfennig, die Reklamenzelle 30 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für Hoffjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Aleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 129 Dienstag, den 4. November 1913 12. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält eine Beilage.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Dem Bauunternehmer Karl Bergemann ist die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft auf seinem Grundstück hierseits, Briese-allee 40, erteilt worden.

Birkenwerder, den 30. Oktober 1913.
Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Dem Gastwirt Gustav Klaar ist die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft auf seinem Grundstück in Hohen Neuendorf, Schönfließstraße 13, erteilt worden.

Birkenwerder, den 30. Oktober 1913.
Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Ein frei umhergelaufener Hund ist getötet.
Birkenwerder, den 1. November 1913.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund des § 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Im Landespolizeibezirk Berlin (Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Stralau) sowie in den Gemeindebezirken Berlin-Weißensee, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Friedrichsfelde und Berlin-Pankow, ferner in den Gemeinden und Gutsbezirken Niederneuendorf, Damsbrück, Hoheshorst, Falkenhagen, Seegefeld, Neuseefeld, Schwanenkrua, Spandau Citabelle, Seeburg, Schönwalde, Tiefmarder, Pichelsdorf, Pichelswerder, Staaken, Amalienhof, Dallgow, Döberitz, Karolinenhöhe, Gatow des Kreises Ostbavelland, in Pichelsdorf, Ruhleben, Berlin-Schmargendorf, Grunewald-Forst, Berlin-Grunewald, Wannsee, Nikolassee, Zehlendorf mit Schlachtensee, Schönau und Düppel, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Steglitz, Berlin-Dahlem, Berlin-Friedenau, Berlin-Vantow, Südbende, Berlin-Mariensfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Tempelhof, Berlin-Brick, Berlin-Treptow, Berlin-Niederschönweide und Johannisthal im Kreise Teltow, in Borgsdorf, Birkenwerder, Bergfelde, Hohen Neuendorf, Stolpe, Schönfließ, Glienicke, Mübars, Bernsdorf, Frohnau, Waldmannsluft, Helligensee, Berlin-Zegel, Schloß Zegel, Zegel-Fors-Nord, Jungfernheide, Pläthensee, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Rosenthal, Blankenfelde, Franz Buchholz, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Hohenschönhausen, Wiesdorf, Raulsdorf, Berlin-Oberschönweide, Jellersdorf, Marzahn, Eiche, Ahrensfelde, Falkenberg, Wartenberg, Lindenberg, Waldow, Blankenburg und Katow im Kreise Niederbarnim sowie in der Stadt Spandau sind sämtliche Hunde und Katzen, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingeführt werden, bis zum 23. Januar 1914 einschließlich festzulegen (anzuflecken oder einzusperrern). Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Katzen sind so einzusperrern, daß sie den Raum nicht verlassen können.

§ 2. Die Ausfuhr von Hunden und Katzen aus dem Sperbezirke ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen unterworfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem

gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

§ 3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angelehrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd sowie von Polizeihunden ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

§ 4. Hunde und Katzen, die diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufen, werden getötet.

§ 5. An den Ausgängen der im vorgenannten Sperbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 7. Die Viehseuchepolizeilichen Anordnungen vom 28. Juli, 6. September und 9. September 1913 (Amtsblatt S. 445, 533 und 530) werden hiermit aufgehoben.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Potsdam, Berlin, den 24. Oktober 1913.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Veröffentlicht.
Birkenwerder, den 29. Oktober 1913.
Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Landesdirektors stehen für die Behandlung armer Augenkranker, die in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, Freistellen zur Verfügung und zwar für Kinder bis zu 16 Jahren im Auguste-Viktoria-Heim in Eberswalde, für Erwachsene im Albert-Garalttenheim in Berlin.

Einige Plätze um Aufnahme sind mir zwecks Weitergabe einzureichen.
Birkenwerder, den 1. November 1913.

Der Amts- und Gemeindevorsteher. Kühn.

Hohen Neuendorf.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 7. November d. Js., nachmittags 6 Uhr findet in dem Sitzungssaale (Schulhaus), Berlinerstr. 48/49 eine Sitzung der Gemeinde-Vertretung statt.

Die Herren Schöffen und Gemeindevorordneten werden hierzu mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß die Nichtanwesenden sich den gestakten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Tagesordnung:

1. Erwerb von Straßenland.
2. Abschluß eines Vertrages über die Belassung der bei den Gasteilen Hohen Neuendorf und Stolpe vorhandenen Gas- und Wasserrohrleitungen.
3. Belegung einer Lehrerinneustelle an der Mittelschule.

Demnachst nicht öffentliche Sitzung.
Hohen Neuendorf, den 3. November 1913.
Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Borgsdorf.

Bekanntmachung.

Die Staats- und Gemeindesteuern für die Monate Oktober, November und Dezember 1913 sowie die Hundsteuer pro 2. Halbjahr 1913/14, werden bis zum 16. d. Mts. an den Wochentagen, vormittags von 8 bis 12 Uhr, gezahlt.

Borgsdorf, den 1. November 1913.
Der Steuererheber. Herrmann.

Deutsches Reich.

Hof und Gesellschaft. Die Hoffjagd in der Gohrde begann am Freitag, dem zweiten Jagdtage, mit einem Jagen auf Rotwild im Roethener Revier. Um 8 Uhr wurde vor dem Schlosse zum Beden gehalten. Eine Stunde später rüstete die Jagdgemeinschaft zum Aufbruch ins Jagdrevier, und um 10 Uhr folgte der Kaiser mit seinen fürstlichen Gästen. Erzherzog Franz Ferdinand fuhr wiederum zusammen mit dem Kaiser, der sich mit ihm lebhaft unterhielt. Nach dem Frühstück, das man in einem eigens dazu errichteten Zelte einnahm, wurde die Strecke besichtigt, und gegen 2 Uhr fuhr die Jagdgemeinschaft zum nächsten Jagen, das im Waschkabel auf Sänen abgehalten wurde. Um 1/4 Uhr wurde die Jagd abgeblasen. Die Jagdgäste verweilten noch einige Zeit im Revier und fuhr dann ins Schloß zurück, wo der Kaiser sich mit seinen Gästen zum Jagdmahl vereinigte. Um 1/4 Uhr erfolgte die Rückfahrt nach Station Wildpark, wo man um 1/12 Uhr ankam. Der Kaiser und der Erzherzog verweilten sodann im Fürstenzimmer, bis der Sonderzug des Erzherzogs in den Bahnhof einfuhr. Nun geleitete der Kaiser seinen Gast zum Salonwagen. Nach herzlicher Verabschiedung vom Kaiser trat der Erzherzog kurz nach 12 Uhr die Rückreise nach Wien an, während der Kaiser sich ins Neue Palais begab.

See- und Flotte. Die Verlegung der Marine-Luffischiffabteilung von Johannisthal ist, dem „Tag“ zufolge, zunächst nach Dresden und Frankfurt am Main und dann nach Fuhlshüttel bei Hamburg geplant. Am 1. April sollen dann die inzwischen fertiggestellten Luftschiffe „L 3“ (System Zepppelin) und „L 4“ (System Schütte-Lanz) die neue dreihäufige Doppelhalle bei Kuglhaven beziehen. Der Kontrakt mit der Johannisthaler Halle läuft am 31. März 1914 ab.

Anlässlich seines Regierungsantritts als Herzog von Braunschweig wurde der bisherige Rittmeister im 3. Bataillon des Infanterieregiments Nr. 92 und in den Listen des Braunschweigischen Infanterieregiments Nr. 92 und des Braunschweigischen Infanterieregiments Nr. 17, deren Uniform er anlegt, führen.

Zum Regierungsantritt des Herzogs von Braunschweig. In einem am 1. November veröffentlichten Patent gedenkt Herzog Ernst August zunächst mit dem „Gefühle tiefer Dankbarkeit“ der Regenten des Herzogtums, des Prinzen Albrecht von Preußen und des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg; die getreue ihrer Zufolge beim Antritt ihrer Regenschaft das Wohl des herzoglichen Landes stetig und kräftig gefördert und ihm die Uebernahme und die Erfüllung seiner hohen und schweren Pflichten in allen Begebenheiten erleichtert hätten. Dann fährt er fort:

„Wir versichern sodann bei Unserem fürstlichen Worte, daß Wir die Landesverfassung und alle ihre Bestimmungen beobachten, aufrechterhalten und beschützen wollen. Als deutscher Fürst werden Wir stets in unerfährlicher Treue zum Reiche und seinem erhabenen Oberhaupt stehen und im Verhältnis zu Unseren hohen Verbündeten allezeit Unsere Verpflichtungen erfüllen, die Uns durch die Reichsverfassung und die ihr zugrunde liegenden Bündnisverträge auferlegt sind. Wir geloben auf dieser Grundlage der Gerechtigkeit und Fürsorge alle Unsere Kräfte dem Wohle des Landes zu weihen und bitten Gott um seinen gnädigen Beistand, damit Unsere Regierung dem Herzogtum zum Segen gereiche.“

Schließlich versichert der neue Herzog das Braunschweiger Volk seiner und der Herzogin wärmster Gefühle und hofft von allen öffentlichen Beamten, Geistlichen und Angehörigen des Herzogtums, daß sie ihm als ihrem rechtmäßigen Landesherren Treue und Gehorsam erweisen und ihn nach Kräften in der Erfüllung seiner Pflichten zur Wohlfahrt der Gesamtheit unterstützen werden. Wegen Ableitung der verfassungsmäßigen Huldigung behält der Herzog das Erforderliche besonderen Verfügungen vor.

Der Auszug des Herzogspaares Johann Albrecht aus Braunschweig erfolgte am Freitagnachmittag bei prächtigem Herbstwetter. Alle öffentlichen und privaten Gebäude hatten zum Abschied reich geflaggt. Vom Schlosse bildete die Garnison, weiterhin die Bürgerlichen, Innungen, Vereine usw. Später. Der Galawagen des Regentenspaars wurde von einem prächtig aufgeschirrten Gespanne gefahren, eskortiert von einer halben Eskadron Husaren. Auf dem ganzen Wege wurde das Herzogspaar von dem überaus zahlreichen Publikum stürmisch begrüßt. Am Bahnhof erwies eine Kompanie des 92. Infanterieregiments mit Bajone und Musik die militärischen Ehren,